

Interpellation

Einsicht der Bauplanauflagen via www.ur.ch

Ausgangslage

Anfangs September 2017 hat die Kantonale Verwaltung via Medien mitgeteilt, dass die Baubewilligungen online eingegeben und die Bauplanauflagen online eingesehen werden können. Die Online-Eingabe erachten wir als sinnvoll und problemlos. Der Zugriff auf die Bauplanauflagen erscheint bei einer genaueren Betrachtung etwas problematischer. So ist für die Einsicht der Bauplanauflagen kein Login bzw. keine Identifikation notwendig. Jedermann hat somit unkontrolliert Einblick in die Bauplanauflagen. Eine Recherche kurz nach der Medienmitteilung im Internet zeigte, dass sämtliche Unterlagen, die eine Baueingabe umfassen, wie das Baugesuch mit persönlichen Angaben wie Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse, detaillierte Fassaden- und Grundrisspläne sowie der Werkleitungen usw., kurz, sämtliche für das Baugesuch eingereichten Unterlagen via www.ur.ch publiziert werden. Diese Unterlagen waren somit für sämtliche Personen (weltweit) via Internet frei verfügbar und können abgespeichert, kopiert oder weiterverschickt werden. Ich stellte diese Woche fest, dass in der Zwischenzeit auch die Kantonale Verwaltung die Problematik erkannt hat und Anpassungen vorgenommen wurden. Die Baueingaben mit den persönlichen Daten wurden entfernt und ein Hinweis bezüglich Weiterverwendung der Unterlagen wurde angebracht. Trotzdem möchte ich noch ein paar Fragen zur Klärung stellen.

Antrag

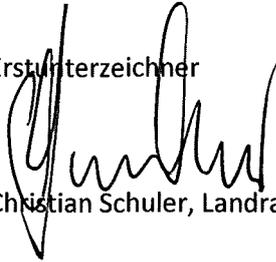
Gestützt auf Art. 127 der Geschäftsordnung des Urner Landrats ersuche ich und der Zweitunterzeichner den Regierungsrat, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Liegt eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri zur Publikation der Bauplanauflagen auf www.ur.ch vor?
2. Auf welche gesetzlichen Grundlagen hat sich der Regierungsrat bei der Publikation der Bauplanauflagen auf www.ur.ch gestützt?
3. Wird das Datenschutzgesetz DSG (2.2511) insbesondere bezüglich der Bekanntgabe von persönlichen Daten eingehalten?
4. Was sind die Gründe dafür, dass der Zugriff auf die Bauplanauflagen ohne Login bzw. ohne Identifikation ermöglicht wird?

5. Erachtet der Regierungsrat die Publikation der Baupläne auf www.ur.ch in Bezug auf das «geistige Eigentum» von Architekten und Planern als unproblematisch bzw. reicht der Ende September angebrachte Hinweis aus rechtlicher Sicht?
6. Wird die Publikation der Planunterlagen, insbesondere bei öffentlichen oder geschäftlichen Bauten, in Bezug auf Sicherheitseinrichtungen (Brandschutz-, Einbruch-, Diebstahlanlagen usw.) eingeschränkt?

Ich danke dem Regierungsrat, auch im Namen des Zweitunterzeichners, für die Beantwortung der Fragen.

Erstunterzeichner



Christian Schuler, Landrat

Zweitunterzeichner



Roland Poletti, Landrat